

Geschäftsverzeichnissnr. 268

Urteil Nr. 32/92
vom 23. April 1992

U R T E I L

In Sachen: Klage auf teilweise Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II), erhoben von der VoG "Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf"

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden J. Delva und I. Pétry, und den Richtern L. De Grève, L.P. Suetens, M. Melchior, H. Boel und P. Martens, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden J. Delva,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

*

*

I. *Gegenstand*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Februar 1991 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde, erhebt die VoG "Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf" Klage auf teilweise Nichtigerklärung von Artikel 8 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 "betreffende het onderwijs-II" (bezüglich des Unterrichts-II), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. August 1990, soweit er Artikel 36bis Absatz 1 Strich 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung (eingefügt durch das Gesetz vom 1. Juli 1973 und abgeändert durch den königlichen Erlaß Nr. 413 vom 29. April 1986) auf die Verwaltungsorgane des ARGO für anwendbar erklärt.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 18. Februar 1991 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens haben am 27. Februar 1991 geurteilt, daß es keinen Anlaß zur Anwendung der Artikel 71 und 72 des organisierenden Gesetzes gibt.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 §4 des organisierenden Gesetzes mit am 13. März 1991 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 14. März 1991.

Die Flämische Exekutive, die Exekutive der Französischen Gemeinschaft und die Wallonische Regionalexekutive haben am 29. April 1991 je einen Schriftsatz eingereicht.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes per Einschreiben vom 6. Juni 1991 notifiziert.

Die Klägerin und die Flämische Exekutive haben am 4. bzw. 8. Juli 1991 je einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 2. Juli 1991 und 23. Januar 1992 hat der Hof die für die Urteilsfällung festgelegte Frist bis zum 15. Februar bzw. 15. August 1992 verlängert.

Durch Anordnung vom 19. Dezember 1991 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 15. Januar 1992 anberaumt.

Die Parteien wurden von dieser Anordnung in Kenntnis gesetzt und ihre Rechtsanwälte über die Terminfestsetzung informiert; dies erfolgte mit Einschreibebriefen vom 19. Dezember 1991.

In der Sitzung vom 15. Januar 1992

- erschienen

. RA S. Sonck, in Brüssel zugelassen, loco RA R. Bützler, beim Kassationshof zugelassen, für die vorgenannte Klägerin,

. RA K. Geelen, in Hasselt zugelassen, für die Flämische Exekutive, Rue Joseph II 30, 1040 Brüssel,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Exekutive der Französischen Gemeinschaft, Avenue des Arts 19 AD, 1040

Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Bestimmungen der Artikel 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

Bezüglich der angefochtenen Bestimmung

A.1.1. Die Flämische Exekutive ist der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung keine neue Regelung einführe, sondern lediglich einen bestehenden Zustand bestätige. Der ARGO sei nämlich seit dem Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 bezüglich des Autonomen Rates für den Gemeinschaftsunterricht als Organisationsträger des Gemeinschaftsunterrichts zu betrachten, so daß Artikel 36bis des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung gewisser Bestimmungen der Unterrichtsgesetzgebung - das sog. Schulpaktgesetz - seitdem auch auf den ARGO anwendbar sei. Die angefochtene Bestimmung habe lediglich zum Zweck, den ARGO in besagtem Artikel 36bis ausdrücklich zu erwähnen.

A.1.2. Die klagende Partei meint, daß die angefochtene Bestimmung eine neue Regelung einführe.

B.1.1. Artikel 36bis des Gesetzes vom 29. Juni 1959 - das sog. Schulpaktgesetz -, eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, lautete folgendermaßen:

"Hinsichtlich der Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen in bezug auf Ausgaben, die ganz oder teilweise zu Lasten der Betriebs-, Bau- und Zinszulagen gehen, sind die Organisationsträger dazu gehalten, die Vereinbarungen gemäß dem Verfahren und unter den Bedingungen, die für den Staat gelten, abzuschließen, nach Maßgabe dessen, daß die Organisationsträger

a) die Zuständigkeiten ausüben, die in der Regelung des Staates dem Minister zugewiesen sind;

b) die in derselben Regelung vorgesehenen Stellungnahmen nicht einzuholen haben, ehe Vereinbarungen nach erfolgter Ausschreibung oder freihändige Vereinbarungen abgeschlossen werden;

c) freihändige Vereinbarungen über den Ankauf von Lehrmaterial ungeachtet dessen Preises abschließen dürfen;

d) bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Bauunternehmers abweichen dürfen, wenn der zuständige Unterrichtsminister nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt."

Diese Bestimmung wird durch den teilweise angefochtenen Artikel 8 des Dekrets vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts-II ersetzt; er lautet folgendermaßen:

"Hinsichtlich der Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen in bezug auf Ausgaben zu Lasten der Dotation des Autonomen Rates für den Gemeinschaftsunterricht sowie auf Ausgaben, die ganz oder teilweise zu Lasten der Betriebs-, Bau- und Zinszulagen gehen, sind die Verwaltungsorgane des ARGO und die Organisationsträger dazu gehalten, die Vereinbarungen gemäß dem Verfahren und unter den Bedingungen, die für den Staat gelten, abzuschließen, nach Maßgabe dessen, daß die Verwaltungsorgane des ARGO und die Organisationsträger

a) die Zuständigkeiten ausüben, die in der Regelung des Staates dem Minister zugewiesen sind;

b) die in derselben Regelung vorgesehenen Stellungnahmen nicht einzuholen haben, ehe Vereinbarungen nach erfolgter Ausschreibung oder freihändige Vereinbarungen abgeschlossen werden;

c) freihändige Vereinbarungen über den Ankauf von Lehrmaterial ungeachtet dessen Preises abschließen dürfen;

d) bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Bauunternehmers abweichen dürfen, wenn der zuständige Gemeinschaftsminister für Unterricht nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt."

B.1.2. Artikel 36bis des sog. Schulpaktgesetzes, wie eingefügt durch das Gesetz vom 11. Juli 1973, bestimmte, daß die Organisationsträger des subventionierten Unterrichts dazu gehalten sind, die Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Verfahren und unter den Bedingungen, die für den Staat gelten, abzuschließen, nach Maßgabe dessen, daß sie bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Bauunternehmers abweichen dürfen, wenn der zuständige Unterrichtsminister nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt.

Das Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen, das das Gesetz vom 4. März 1963 mit demselben Gegenstand aufgehoben hat, gilt für die Aufträge im Namen des Staates und jeder anderen Körperschaft öffentlichen Rechts.

Hieraus ergibt sich, daß die Aufträge der öffentlichen Hand in bezug auf die Anstalten des staatlichen Unterrichtswesens gemäß diesem Gesetz zu vergeben sind.

Nach der Übertragung der Zuständigkeit für das Unterrichtswesen an die Gemeinschaften hat der Flämische Rat durch das Sonderdekret vom 19. Dezember 1988 den Autonomen Rat für den Gemeinschaftsunterricht (ARGO) als Organisationsträger ins Leben gerufen.

Der ARGO ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die als solche unter die Anwendung des Gesetzes vom 14. Juli 1976 fällt.

B.1.3. Artikel 8 des angefochtenen Gesetzes hat eine doppelte Tragweite:

a) Er übernimmt für das subventionierte Unterrichtswesen die nationale Regelung.

b) Er führt für den ARGO eine neue Regelung ein, die mit derjenigen, die für das subventionierte Unterrichtswesen gilt, identisch ist.

Die von der VoG "Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf" erhobene Nichtigkeitsklage ist nur insofern gegen Artikel 8 des angefochtenen Dekrets gerichtet, als er sich auf die Verwaltungsorgane des ARGO bezieht.

Bezüglich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage

A.2.1. Die Flämische Exekutive meint, die Nichtigkeitsklage sei unzulässig, weil die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche und in der Rechtsprechung des Hofes präzierte Interesse nachweise.

Die klagende Partei handele als Vertreterin von Bauunternehmen, an die Arbeiten vergeben werden.

Nach der von der klagenden Partei gegebenen Beschreibung decke sich ihr Interesse mit dem Interesse ihrer Mitglieder, da sie als deren Vertreterin handele. Zudem weise die klagende Partei kein eigenes Interesse auf, weil sie selbst nicht als Bauunternehmerin handele.

Die klagende Partei erbringe genausowenig den Beweis dafür, daß der mit der Klage verfolgte Zweck mit ihrem Vereinigungszweck übereinstimme, sie diesen Vereinigungszweck tatsächlich verfolge und eine dauerhafte Tätigkeit aufweise.

Schließlich vertritt die Exekutive die Meinung, daß auch dem Erfordernis, wonach die klagende Partei von der angefochtenen Rechtsnorm ungünstig betroffen sein solle, nicht entsprochen worden sei, weil diese Rechtsnorm eine bestehende Vorschrift nicht abändere, sondern sie lediglich verdeutliche.

A.2.2. Die klagende Partei meint, daß sie als Vertreterin von Bauunternehmen, die alle ein Interesse an einer ordnungsmäßigen Vergabe von Aufträgen unter Wahrung des ehrlichen Wettbewerbs habe, ein unverkennbares Interesse aufweise, vor dem Hof Dekretsbestimmungen anzufechten, welche solchen Verhältnissen Abbruch täten.

B.2.1. Die Zulässigkeit einer Klage, die von einer Vereinigung ohne Gewinnzweck erhoben worden ist, welche sich auf ein kollektives Interesse beruft, setzt voraus, daß der Vereinigungszweck besonderer Art ist und sich daher vom allgemeinen Interesse unterscheidet; daß die angefochtene Rechtsnorm diesem Zweck Abbruch tun kann; daß dieser Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt wird, was aus der konkreten Tätigkeit der Vereinigung hervorgehen soll; daß die Vereinigung nach wie vor eine dauerhafte Tätigkeit aufweist; und daß sich das kollektive Interesse nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränkt.

B.2.2. Die VoG "Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf" bezweckt laut ihrer Satzung namentlich folgendes:

"1. die Betriebsorganisation aller Bauunternehmer in weitgehender Zusammenarbeit, in dem Bemühen um die Wahrung der wirklichen beruflichen Interessen und gemäß den Erfordernissen des allgemeinen Interesses zu verwirklichen;

2. die offizielle Vertretung der allgemeinen Interessen des gesamten Baugewerbes in juristischer, wirtschaftlicher, verwaltungsmäßiger und sozialer Hinsicht wahrzunehmen, und zwar angesichts aller politischen, fachübergreifenden und anderen, europäischen, internationalen, nationalen und regionalen Instanzen;

(...)

5. alle zweckdienlichen Maßnahmen vorzuschlagen, um im Rahmen des allgemeinen Interesses die rationelle Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit der verbündeten Bauunternehmer zu sichern.

(...)

Der Verband kann überdies alle Geschäfte tätigen, die unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise mit ihrem Zweck zusammenhängen, zu dessen Entwicklung führen oder dessen Verwirklichung fördern können".

In Anbetracht dieser satzungsmäßigen Zielsetzungen weist die klagende Partei das rechtlich erforderliche Interesse an der Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung einer die Vergabe öffentlicher Aufträge betreffenden Dekretsbestimmung nach, welche geeignet ist, ihre Mitglieder ungünstig zu

betreffen und ihren satzungsmäßigen Zielsetzungen Abbruch zu tun.

B.2.3. Die Argumente der Flämischen Exekutive, wonach die klagende Partei nicht das rechtlich erforderliche Interesse nachweisen soll, weil die angefochtene Bestimmung lediglich einen bestehenden Zustand verdeutlichen würde, ohne ihn zu ändern, und weil die VoG keine dauerhafte Tätigkeit aufweisen würde, entbehren der faktischen Grundlage. Wie oben dargelegt, führt die angefochtene Bestimmung angesichts des ARGO eine neue Regelung ein. Auch geht aus der konkreten Tätigkeit der VoG "Nationale Confederatie van het Bouwbedrijf", die laut ihrer Satzung am 4. Mai 1946 gegründet worden ist, hervor, daß sie ihren Vereinigungszweck tatsächlich verfolgt.

Die klagende Partei weist demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse nach.

Zur Hauptsache

A.3.1. In ihrem einzigen Klagegrund behauptet die klagende Partei, daß die angefochtene Bestimmung Artikel 6 §1 VI Absatz 4 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verletze, der dem Nationalgesetzgeber die Festlegung der allgemeinen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Aufträge vorbehalte.

Nach Ansicht der klagenden Partei sei der Dekretgeber nicht zuständig, Bestimmungen zu erlassen, die eine Änderung an einem Gesetz bezüglich der Ausübung dieser nationalen Zuständigkeit vornähmen, und zwar dem Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen.

Gemäß Artikel 1 §1 des Gesetzes würden die Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen im Namen des Staates und jeder anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Wettbewerb und pauschal, auf die im Gesetz bestimmte Art und Weise vergeben. Durch die Artikel 10 ff. dieses Gesetzes würden die Voraussetzungen und Art der Vergabe, der Ausschreibung und der freihändigen Verdingung bestimmt, wobei Artikel 12 §1 in bezug auf die Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung bestimme, daß der Auftrag grundsätzlich jenem Submittenten zu erteilen sei, der das niedrigste ordnungsgemäße Angebot eingereicht hat.

A.3.2. Die Flämische Exekutive hält den Klagegrund für unbegründet.

Die Exekutive meint, der Dekretgeber entnehme die Zuständigkeit für die Annahme der angefochtenen Bestimmung aus Artikel 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Dieser lautet folgendermaßen:

"Zu den Zuständigkeiten der Räte in den Angelegenheiten, die in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgeführt sind, gehört die Annahme von Bestimmungen und anderen Maßnahmen bezüglich der für die Ausübung dieser Zuständigkeiten erforderlichen Infrastruktur".

Die Tragweite des angefochtenen Artikels 8 bestehe in der Ausarbeitung einer Regelung, die der Autonome Rat für den Gemeinschaftsunterricht zu beachten habe, wenn er Aufträge für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen hinsichtlich der Infrastruktur des Gemeinschaftsunterrichts vergebe, die er als Organisationsträger notwendigerweise für die Ausübung seiner Zuständigkeit verwende.

Da der Dekretgeber für das Unterrichtswesen zuständig sei, sei er ebenfalls dafür zuständig, Maßnahmen bezüglich der für die Ausübung dieser Zuständigkeit erforderlichen Infrastruktur zu ergreifen.

Auch wenn die angefochtene Bestimmung nicht zu einer Angelegenheit gehören würde, für die der Rat zuständig wäre, so wäre die Bestimmung immerhin als eine für die Ausübung der ausdrücklich erwähnten Zuständigkeiten erforderliche Bestimmung zu betrachten, weshalb der Dekretgeber aufgrund von Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zuständig sei.

Was Artikel 6 §1 VI des Sondergesetzes vom 8. August 1980 betrifft, weist die Exekutive darauf hin, daß die dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Zuständigkeit bezüglich der öffentlichen Aufträge auf die Festlegung allgemeiner Vorschriften beschränkt sei. Hieraus ergebe sich, daß die nationale Obrigkeit nur dafür zuständig sei, die wesentlichen Prinzipien in Rahmenvorschriften festzulegen, welche folgendermaßen namentlich aufgezählt werden könnten:

- Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- königlicher Erlaß vom 22. April 1977 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- Ministerialerlaß vom 10. August 1977 zur Festlegung der allgemeinen Vergabebedingungen für Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- Reglementierung bezüglich der Anerkennung von Unternehmen.

Der angefochtene Artikel 8 des Dekrets ändere - so die Exekutive - nichts an den wesentlichen Prinzipien der Gesetzgebung bezüglich der öffentlichen Aufträge oder an einer der vorgenannten Reglementierungen; demzufolge werde in der Klageschrift zu Unrecht behauptet, der Dekretgeber habe eine Änderung an einem Gesetz vorgenommen, das sich auf die Ausübung einer nationalen Zuständigkeit beziehe.

A.3.3. Die Exekutive der Französischen Gemeinschaft beschränkt sich in ihrem Schriftsatz auf die Erklärung, daß sie sich - vorbehaltlich anderer Stellungnahmen in einem nachträglichen Schriftsatz - nach dem Ermessen des Hofes richte.

A.3.4. Die Wallonische Regionalexekutive nützt die durch Artikel 85 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof gebotene Möglichkeit, einen neuen Klagegrund vorzubringen.

Die Exekutive weist darauf hin, daß das angefochtene Dekret auf Artikel 59bis der Verfassung beruhe. Die angefochtene Bestimmung sei mit dem Fehler der Zuständigkeitsüberschreitung behaftet, da die Regelung des Verfahrens und der Bedingungen bezüglich der Vergabe von Aufträgen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen zur Wirtschaftspolitik gehöre und demzufolge nicht den Gemeinschaften sondern den Regionen zustehe, abgesehen von den ausdrücklich der nationalen Obrigkeit vorbehaltenen Zuständigkeiten, namentlich für die Festlegung der allgemeinen Vorschriften bezüglich der öffentlichen Aufträge.

Die Zuständigkeit des Nationalgesetzgebers sei als Ausnahme von der Regionalkompetenz im engen Sinne auszulegen; sie sei im vorliegenden Fall nicht verletzt worden.

Die These der Flämischen Exekutive führe dazu, daß die Gemeinschaften und Regionen Parallelkompetenzen bei der Ausarbeitung spezifischer Regelungen in bezug auf öffentliche Arbeiten hätten, während die allgemeine Regelung dem Nationalgesetzgeber vorbehalten sei. Diese Wahl habe jedoch der Sondergesetzgeber eindeutig nicht getroffen.

Im übrigen meint die Wallonische Regionalexekutive, daß eine Berufung auf Artikel 10 des Sondergesetzes im vorliegenden Fall undurchführbar sei, denn sie würde zu einem System von Parallelkompetenzen führen, was der vom Sondergesetzgeber getroffenen Wahl widerspreche. Schließlich behauptet die Exekutive, daß die Gemeinschaften sich nicht auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 berufen könnten, um eine in Artikel 107quater der Verfassung bezeichnete Angelegenheit zu regeln.

B.3.1. Artikel 6 §1 VI Absätze 3 und 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung bestimmt folgendes:

"In wirtschaftlichen Angelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze des freien Verkehrs von Personen, Gütern, Dienstleistungen und Kapitalien, der Handels- und Gewerbefreiheit sowie des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie diese durch das Gesetz oder kraft desselben und durch die internationalen Verträge oder kraft derselben festgelegt worden sind.

Die nationale Obrigkeit ist zu diesem Zweck zuständig für das Festlegen der allgemeinen Regeln in bezug auf

1° die öffentlichen Aufträge
(...)."

B.3.2. Im Gegensatz zu den Angelegenheiten, die weiter in Artikel 6 §1 VI des Sondergesetzes genannt werden und für die der Nationalgesetzgeber eine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, beschränkt sich seine Zuständigkeit im Bereich der öffentlichen Aufträge auf die Festlegung allgemeiner Vorschriften, welche einzig und allein die Gewährleistung der in Absatz 3 dieses Artikels aufgezählten Grundsätze bezwecken.

B.3.3. Wie aus den parlamentarischen Vorarbeiten zum Sondergesetz vom 8. August 1988 zur Änderung des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ersichtlich, versteht man unter den "allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge" jene Grundsätze, die in

- dem Gesetz vom 14. Juli 1976 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem königlichen Erlaß vom 22. April 1977 bezüglich der Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen,

- dem Ministerialerlaß vom 10. August 1977 zur Festlegung der allgemeinen Vergabebedingungen für Aufträge der öffentlichen Hand für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen und

- der Reglementierung bezüglich der Anerkennung von Unternehmen

enthalten bzw. ausgearbeitet sind.

(*Drucks.*, Kammer, Sondersitzungsperiode, 1988, Nr. 516/6, SS. 126-127).

B.3.4. In Anwendung der angefochtenen Bestimmung sind die Verwaltungsorgane des ARGO - und die Organisationsträger - gehalten, die Vereinbarungen für Bauarbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen gemäß dem Verfahren und unter den Bedingungen, die für den Staat gelten, abzuschließen, können aber bei der Vergabe nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung von den Regeln bezüglich der Wahl eines Bauunternehmers abweichen, wenn der für das Unterrichtswesen zuständige Gemeinschaftsminister nicht innerhalb von dreißig Tagen nach dem Antrag Einspruch erhebt.

Indem der Dekretgeber eine Regel vorsieht, die die Abweichung von der allgemeinen Regel, wonach bei der Vergabe der Auftrag jenem Submittenten erteilt wird, der das niedrigste ordnungsgemäße Angebot unterbreitet hat, ermöglicht, greift er in eine durch Artikel 6 §1 VI Absatz 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit ein.

Die angefochtene Bestimmung weicht von den vorgenannten allgemeinen Vorschriften bezüglich der Vergabe von öffentlichen Aufträgen ab und geht über die Festlegung ihrer Durchführungsmodalitäten hinaus - im Gegensatz zu dem, was die Wallonische Regionalexekutive im wesentlichen behauptet.

Der Dekretgeber greift also tatsächlich in den Kompetenzbereich des Nationalgesetzgebers ein, nicht aber in die Zuständigkeit der Regionen, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Befugnis in bezug auf die Wirtschaftspolitik ergänzende Vorschriften hinsichtlich der öffentlichen Aufträge zu erlassen.

B.3.5. Der Dekretgeber kann seine Zuständigkeit im vorliegenden Fall nicht aus Artikel 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ableiten. Diese Bestimmung, die den Räten die Zuständigkeit erteilt, Bestimmungen und sonstige Maßnahmen bezüglich der für die Ausübung der ihnen erteilten Zuständigkeiten erforderlichen Infrastruktur anzunehmen, erlaubt es nämlich nicht, daß dabei in den Kompetenzbereich eines anderen Normgebers eingegriffen wird.

B.3.6. Die Flämische Exekutive beruft sich zur Rechtfertigung der angefochtenen Bestimmung auch auf Artikel 10 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Aufgrund dieser Bestimmung können die Gemeinschaften eine Angelegenheit, für die im Prinzip der Staat entweder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehalts in diesem Gesetz, oder aufgrund seiner Restkompetenz zuständig ist, regeln, wenn dies für die Ausübung ihrer Zuständigkeit notwendig ist.

Um mit dem durch das Sondergesetz eingeführten System der ausschließlichen Zuständigkeiten vereinbar zu sein, ist eine Berufung auf Artikel 10 dieses Gesetzes nur unter der zweifachen Bedingung zulässig, daß sich die vorbehaltene Angelegenheit für eine differenzierte Regelung eignet und die Auswirkung auf die vorbehaltene Angelegenheit nur geringfügig ist.

Die angefochtene Bestimmung hält sich im Rahmen der vorgenannten Anwendungsbedingungen.

Einerseits, wie oben ausgeführt (B.1.1.), hatte es der Nationalgesetzgeber selbst - vor der Zuweisung der Zuständigkeit für das Unterrichtswesen an die Gemeinschaften - für notwendig gehalten, in Unterrichtsangelegenheiten von den allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge abzuweichen. Im selben Sinne darf also auch der Dekretgeber davon ausgehen, daß die angefochtene Bestimmung für die Ausübung seiner Zuständigkeit in bezug auf das Unterrichtswesen notwendig ist.

Andererseits ist die Auswirkung der angefochtenen Bestimmung auf die dem Nationalgesetzgeber vorbehaltene Angelegenheit im Hinblick auf die Festlegung der allgemeinen Regeln in bezug auf die öffentlichen Aufträge nur geringfügig. Artikel 12 §2 des Gesetzes vom 4. Juli 1976 erlaubt es nämlich, daß durch motivierten Beschluß des zuständigen Ministers von Artikel 12 §1 abgewichen wird, während in der angefochtenen Regelung den Verwaltungsorganen des ARGO die Möglichkeit einer Abweichung eingeräumt wird, gegen welche der zuständige Unterrichtsminister Einspruch erheben kann, so daß auch hier die endgültige Entscheidung dem Minister überlassen wird.

Die angefochtene Bestimmung verletzt also nicht die durch die Verfassung oder kraft derselben festgelegten Zuständigkeitsvorschriften.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 23. April 1992.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

J. Delva